

Splitter aus der Frühjahrssession 2009

Autor(en): **Rettore, Gebriele Felice**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **175 (2009)**

Heft 04

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Splitter aus der Frühjahrssession 2009

Erste und überzeugende Auftritte von Bundesrat Ueli Maurer in seiner Rolle als Chef VBS im Nationalrat und Ständerat. In beiden Räten wurden u. a. parlamentarische Vorstösse zu Waffenfragen beraten. In teilweise engagierten Voten wurden Forderungen zur Aufbewahrung von Armeewaffen, zum Erwerb der persönlichen Waffe, zur Schaffung eines zentralen Waffenregisters usw. diskutiert.

Gabriele Felice Rettore, Redaktor ASMZ

VBS-Geschäfte im Nationalrat

Der Nationalrat hat u. a.

- die parlamentarische Initiative des ehemaligen Nationalrates und heutigen Ständerates Didier Burkhalter mit 126 zu 62 Stimmen abgelehnt. Die Initiative fordert den Bundesrat auf, Vierjahres-Rüstungsprogramme vorzulegen. Sie war eingereicht worden, nachdem Beschaffungsanträge in den Rüstungsprogrammen 2004 und 2005 im Parlament gescheitert waren.
- die parlamentarische Initiative der SVP behandelt, welche den Bundesrat verpflichtet, Mitte jeder Legislatur dem Parlament einen aktualisierten Sicherheitsbericht vorzulegen, der nicht nur armee-relevante Gefährdungen, sondern auch Klimawandel, Energieverknappung oder Nahrungsmittelversorgung erörtert.

VBS-Geschäfte im Ständerat

Der Ständerat hat u. a.

- an drei Differenzen (Ausbildungsdienste im Ausland, Genehmigungsverfahren für Friedensförderungsdienste, Genehmigungsverfahren für Assistenzdienste) bei der Revision der Militärgesetzgebung festgehalten;
- die Änderung des Bundesgesetzes über die Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die präventive Überwachung von Privaträumen, Post, Telefon, Mail und Computern und den Einsatz von Wanzen nochmals zu überlegen);
- eine Nationalratsmotion zur Entlastung der Armee von subsidiären Dauereinsätzen abgelehnt;
- mit 23 zu 14 einer Petition zur Aufbewahrung der Armeewaffe im Zeughaus und zur Einschränkung des Waffenerwerbs (siehe unten) keine Folge gegeben;



Bilder: Parlamentsdienste

- mit 21 zu 15 eine Motion zur Entlastung der Alpentäler vom Militärfluglärm abgelehnt;
- mit 22 zu 11 eine parlamentarische Initiative zur Aufhebung der Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen verworfen.

Parlamentarische Initiative

Was ist eine parlamentarische Initiative? Mit einer parlamentarischen Initiative kann der Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder können Grundzüge eines solchen Erlasses vorgeschlagen werden.

Vorprüfung

Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion sowie in einer Kommission eingereichte Anträge für die Ausarbeitung einer Initiative der Kommission unterliegen einer Vorprüfung.

Einer Initiative wird Folge gegeben, oder einem Antrag auf Ausarbeitung einer Initiative wird zugestimmt, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht und das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig beurteilt wird.

Erlassentwurf

Wird einer Initiative Folge gegeben, so arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren eine Vorlage aus.

Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung

Die Kommission kann das zuständige Departement beiziehen, um alle für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten.

Wiedereinführung des Generalstabschefs und Abschaffung des Chefs der Armee

Worum geht es?

Gemäss Fraktion der SVP soll die Organisation der Armeeführung dahingehend geändert werden, dass anstelle eines Chefs der Armee wieder ein Generalstabschef eingesetzt wird, der als Primus inter Pares einem überschaubaren Generalstab vorsteht. Hierfür müssen die zahlreichen, unübersichtlichen Stäbe in der Armee und im VBS redimensioniert und in den Generalstab integriert werden. Die Vorkommnisse der letzten Monate haben gezeigt,



dass die Einsetzung eines Chefs der Armee, der als General in Friedenszeiten fungiert, eine übermässige, unnötige und unschweizerische Personifizierung der Armee mit sich bringt, welche sich negativ auf das Image der gesamten Armee auswirken kann. Das System mit dem Generalstabschef als Primus inter Pares entspricht dem Regierungssystem der Schweiz und hat sich auch in der Vergangenheit für die Führung der Armee bewährt. In diesem Zusammenhang müssen die übermässig grossen Stäbe im VBS und in der Armee, bei welchen alle und damit niemand die Verantwortung trägt, zu einer sachdienlichen Grösse reduziert werden.

Vom Generalstabschef zum Chef der Armee

Bis zum 31. Dezember 2003 gab es keinen Armeechef. Die Funktion eines Primus inter Pares in der Kommission für Militärische Landesverteidigung (KML), der alle Kommandanten grosser Verbände angehörten, wurde durch den Generalstabschef wahrgenommen. Mit der Reform Armee XXI wurde die Funktion eines Chefs der Armee (CdA) geschaffen. Der CdA ist für die Führung und Entwicklung der Armee verantwortlich. Er wird vom Bundesrat gewählt und ist dem Chef VBS unterstellt, welcher die politische Verantwortung wahrnimmt. Der CdA führt die beiden Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe, die Höhere Kaderausbildung der Armee, die Logistikkbasis der Armee, den Planungsstab und den Führungsstab der Armee. Er bekleidet den Grad eines Korpskommandanten. Seine Funktion ist mit dem in Kriegzeiten vom Parlament zu wählenden Oberbefehlshaber nicht identisch.

Das Armeeleitbild XXI sieht sowohl einen CdA als auch einen Generalstab und einen Führungsstab vor. Der Generalstab ist für die Doktrinentwicklung, die Erarbeitung der Vorgaben für die Grundbereitschaft, die mittel- und längerfristige Entwicklung der Armee sowie die Unternehmensführung zuständig. Er leitet aus den sicherheitspolitischen Vorgaben die militärstrategischen Folgerungen ab. Der Führungsstab der Armee ist Teil des Generalstabes. Er ist das Führungsinstrument der Armee auf operativer Stufe und setzt die militärstrategischen Vorgaben um.

Zurzeit gibt es in der Schweizer Armee keinen Generalstab. Die zugehörigen Organisationseinheiten sind derzeit auf den Stab CdA, den Planungsstab der Armee und den Stabschef des CdA aufgeteilt. Sie alle gehören eigentlich zum Generalstab. Die gegenwärtige Organisation ist folglich nicht sehr prozessorientiert, muss aber neu strikte nach dem Prozessmodell aufgebaut werden. Der neue Chef VBS hat vor, die Stäbe auf Stufe CdA zusammenzuführen, um die Abläufe zu straffen und die Bestände zu reduzieren.

Was meint die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) dazu?

Für die Mehrheit der Kommission besteht in der momentanen Situation kein Handlungsbedarf. Sie begrüsst die angekündigte Zusammenlegung von Stab CdA und Planungsstab der Armee, welche ihrer Meinung nach noch klarere Strukturen schaffen werde. Es brauche eine Konsolidierung und keine neue Reorganisation. Mit der geplanten Zusammenlegung der Stäbe werden nach Ansicht der Kommissionmehrheit bereits die richtigen Mass-

nahmen getroffen. Ausserdem schaffe das mit der Reform aufgegleiste Konzept eine wichtige Schnittstelle zwischen Politik und Militär. Die Aufgabenfülle und die völlig neuen Aufgaben, wie beispielsweise die Verfügbarkeit gegenüber der Politik, Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung usw., zwingen zu einer konsequenten Trennung und Zuweisung der einzelnen Aufgaben. Der Chef des Führungsstabes der Armee sei für die operative Ebene zuständig, während der CdA für die militärstrategische Ebene verantwortlich sei. Der CdA habe – was im Vergleich zur früheren KML besonders wichtig sei – gerade im Rahmen des heutigen Wandels Entscheide im Gesamtinteresse zu vertreten und durchzusetzen, dies zuweilen auch gegen die Interessen der Direktunterstellten.

Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Machtstellung eines CdA nicht dem Schweizer System und Staatsverständnis entspreche. Das System mit dem Generalstabschef habe sich in der Vergangenheit in der Schweiz bewährt und bewähre sich auch in anderen Ländern. Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass nie die Notwendigkeit bestand, einen Wechsel vom Generalstabschef zum CdA vorzunehmen. Durch die Ernennung eines CdA habe in der Armeeführung eine Zentralisierung stattgefunden und der Chef VBS sei nicht mehr direkt eingebunden, aus diesem Grund sei die Wiedereinführung der KML anzustreben.

Was hat die Kommission schliesslich beschlossen?

Die SiK-N lehnte Ende Januar 2009 mit 14 zu 7 Stimmen die Initiative der SVP-Fraktion ab, den Chef der Armee abzuschaffen und den Posten eines Generalstabschefs wieder einzuführen (08.466). Die Kommission wolle die Armeeführung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ändern, zumal der neue Departementschef Ueli Maurer die Zahl der Armeestäbe reduzieren wolle.

Und der Nationalrat?

Obschon traktandiert, wurde das Geschäft in der Frühjahrsession 2009 vom Nationalrat nicht behandelt.

Petitionen

Was ist eine Petition?

Mittels Petitionen kann jede Person Bitten an die Behörden richten. Der Begriff Petition umfasst Vorschläge, Kritiken oder

Beschwerden. Alle diese Begehren an die Behörden werden auch als Eingaben bezeichnet.

Beschlussfassung

Die zuständige Kommission jedes Rates beschliesst, ob sie einer Petition Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Petition keine Folge zu geben.

Ausarbeitung eines Vorstosses

Gibt die Kommission einer Petition Folge, so nimmt sie das Anliegen der Petition auf, indem sie eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss ausarbeitet.

Information

Nach Abschluss der Behandlung einer Petition informieren die Parlamentsdienste die Petentinnen und Petenten darüber, wie ihrem Anliegen Rechnung getragen wurde.

Aufbewahrung der Armeewaffen und Einschränkung des Erwerbs von Waffen

Worum geht es?

Die Petitionäre fordern die Bundesversammlung auf, darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden, dass a) Armeewaffen nicht mehr nach Hause genommen werden können; und b) dass der Erwerb von Waffen generell rigoros eingeschränkt wird. Ausgangspunkt für die Petition war der tragische Todesfall einer 16-jährigen Frau in Höngg am 23. November 2007, welche Opfer einer mit einer Armeewaffe verübten Gewalttat geworden war. Die angehende Coiffeuse hatte im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung die Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich besucht. Innerhalb von zwei Wochen nach der Gewalttat hatten 709 Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen der betroffenen Schule die Petition unterzeichnet.

Aufbewahrung der Ordonnanzwaffe

Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit haben die Aufbewahrung der Waffe zu Hause und die Möglichkeit, sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Beendigung der Dienstpflicht zu erwerben, eine lange Tradition. Diese Tradition beruht auf einem wesentlichen Element des Schweizer Wehrsystems: dem Vertrauen, welches der Staat den Angehörigen der Armee entgegenbringt. Dieses System verpflichtet jeden Schweizer, Militärdienst zu leisten, und dies umfasst die Bereitschaft,

notfalls sein Leben für sein Land einzusetzen. Nach Ansicht der Mehrheit ist es eindeutig gerechtfertigt, diese Bereitschaft durch das Vertrauen zu honorieren, welches die Überlassung der Ordonnanzwaffe zum Ausdruck bringt. Gerade dieser Vertrauensbeweis stellt die Basis des Milizsystems dar. Das heutige System ermöglicht ferner, die Armeeinghörigen in die Pflicht zu nehmen, und es hat sich gezeigt, dass sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – der Verantwortung gewachsen sind. Missbrauchsfälle sind bedauerlich, und die Schuldigen müssen bestraft werden. Die Mehrheit ist jedoch der Auffassung, dass die Abgabe der Ordonnanzwaffe nicht infrage gestellt werden sollte, nur weil es schwarze Schafe gibt.

In den Augen der Mehrheit ist die persönliche Waffe nicht irgendein beliebiger Gegenstand der persönlichen Ausrüstung. Die Waffe muss im engen Zusammenhang mit der Erfüllung des Armeeauftrags gesehen werden. Vor allem soll sie dem Armeeinghörigen ermöglichen, sich notfalls zu verteidigen. Dieses System dient dazu, den Auftrag der kollektiven Sicherheit zu erfüllen, der dem Staat in Artikel 58 der Bundesverfassung erteilt wird. Der Militärdienst unterscheidet sich von anderen Diensten an der Gemeinschaft dadurch, dass der Armeeinghörige im äussersten Fall bereit ist, sein Leben für die Landesverteidigung zu opfern, auch wenn diese Frage in Friedenszeiten nicht thematisiert wird. Die Möglichkeit des Wehrmannes, seine Waffe zwischen den einzelnen Diensten zu Hause aufzubewahren, ist eine Besonderheit unserer Milizarmee. Ein Vergleich mit an-

deren Armeen ist hier deshalb nicht möglich, weil in den meisten Ländern Europas der Militärdienst am Stück geleistet wird. In der Schweiz bewahrt der Armeeinghörige seine Waffe bis zum Ende seiner Militärdienstpflicht zu Hause auf, das heisst, sie gehört vom Anfang bis zum Ende seiner militärischen Laufbahn zu seiner persönlichen Ausrüstung. Dies hat den Vorteil, dass die Waffe auf ihren Benutzer abgestimmt ist.

Mit der zwischendienstlichen Hinterlegung der Ordonnanzwaffe im Zeughaus würde das Problem der potenziellen Waffengewalt nicht gelöst. Der Anteil der Ordonnanzwaffen an den insgesamt schätzungsweise 2,2 Millionen Waffen, die von Privaten gehalten werden, beträgt nur gerade 10 Prozent. In der Schweiz werden jedes Jahr 75 Millionen Patronen auf legale Weise verschossen, ohne dass es zu Zwischenfällen kommt. Wollte man das Risiko noch weiter verringern, müssten auch andere gefährliche Gegenstände (z. B. Küchenmesser) verboten werden. Ebenfalls zu erwägen wäre ein Autofahr- oder Sportverbot, handelt es sich hier doch um ein Gebiet, das alljährlich Hunderte von Toten fordert.

Für die Mehrheit der Kommission ist klar, dass das heutige System Restrisiken birgt, die es auf sich zu nehmen gilt. Sie ist sich indessen der Problematik der mit Ordonnanzwaffen begangenen Tötungsdelikte und Selbstmorde bewusst und ist der Ansicht, dass diese Risiken so weit wie möglich vermindert werden sollten. Deshalb möchte sie, dass alles darangesetzt wird, um das heutige System zu verbessern. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung ist der Ende 2007 gefasste Be-



schluss der eidgenössischen Räte, die Taschenmunition einzuziehen. Diese Regelung trat im Januar 2008 in Kraft, und seither sind gegen zwei Drittel der abgegebenen Taschenmunition eingezogen worden. Ferner plädiert die Mehrheit dafür, die Rekrutenprüfung mit Blick auf die frühzeitige Erkennung allfälligen Risikoverhaltens zu verstärken. Damit potenziell Gewalttätige noch besser eruiert werden können, müsste auf diesem Gebiet vermehrt mit den Kantonen zusammengearbeitet werden. Wehrpflichtige, welche straffällig geworden sind oder bei denen ein Gewaltpotenzial festgestellt wurde, sollten keine Waffe tragen dürfen oder gar für dienstuntauglich erklärt werden. Weiter ist die Mehrheit der Auffassung, dass die Armee dort, wo sich dies als nötig erweist, die Waffeninstruktion ausbauen und die Wehrleute für einen respektvollen Umgang mit der Waffe sensibilisieren könnte. Auch könnte sie bei der Kaderausbildung ein besonderes Augenmerk auf die Erkennung des Gewalt- oder Suizidpotenzials bei Soldaten richten, damit über die Betroffenen systematisch Meldung erstattet werden kann. Schliesslich ist die Mehrheit der Auffassung, dass die freiwillige und unentgeltliche Hinterlegung der Waffe zwischen den Diensten näher geprüft werden sollte. Diese Variante könnte unter der Bedingung ins Auge gefasst werden, dass der Armeeingehörige seine anderen Dienstpflichten erfüllt (Dienstantritt in Vollausrüstung, Erfüllung der Schiesspflicht).

Erwerb der persönlichen Waffe

Der Erwerb der persönlichen Waffe durch Angehörige der Armee bei deren Entlassung aus der Militärdienstpflicht ist in der Verordnung des Bundesrats vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung von Armeeingehörigen (VPAA) geregelt. Die Artikel 10 bis 12 dieser Verordnung sehen vor, dass ein Armeeingehöriger, der aus der Dienstpflicht entlassen wird, seine persönliche Waffe unter gewissen Bedingungen behalten darf. Diese Bedingungen wurden am 8. November 2006 verschärft, in erster Linie, um die unterschiedlichen, im VPAA vorgesehenen kantonalen Antragsverfahren zu harmonisieren. Somit erhalten Angehörige der Armee ab dem 1. Januar 2007 die persönliche Waffe als Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Bundesübungen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis haben eintragen lassen, wenn keine medizinischen Dienstuntaug-

lichkeitsgründe entgegenstehen und wenn sie schriftlich bestätigen, dass keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes vorliegen. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass die Zahl der problematischen Fälle bei genauer Befolgung dieser Regeln verringert werden kann.

Der Waffenerwerb durch Privatpersonen ist durch verschiedene Bestimmungen des Waffengesetzes (WG) geregelt. Mit zwei Revisionen des Waffengesetzes (Revision von 2004 im Hinblick auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen sowie nationale Revision von 2007) wurden zahlreiche Einschränkungen getroffen. So ist heute der Waffenerwerb im Handel, unter Privaten sowie im Erbgang den anderen Erwerbsarten gleichgestellt und erfordert eine Ausnahmebewilligung, einen Waffenerwerbsschein oder einen schriftlichen Vertrag je nach Art der zu erwerbenden Waffe. Auch wurde für Feuerwaffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden dürfen, eine Meldepflicht eingeführt, sodass die Rückverfolgbarkeit auch bei diesen Waffen gewährleistet ist. Diese Bestimmungen sind am 12. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die Kommissionmehrheit spricht sich gegen eine zusätzliche Verschärfung des Waffenrechts aus. In ihren Augen impliziert Artikel 107 der Bundesverfassung das Recht auf Waffenerwerb und Waffenbesitz. Demnach soll sich das Gesetz wie bisher auf die Bekämpfung des Missbrauchs beschränken. Eine zusätzliche Verschärfung käme einer Umkehrung des heutigen Systems gleich und würde ein allgemeines Verbot des Waffenbesitzes mit Ausnahmeregelungen bedeuten, was nicht im Sinne der Kommissionmehrheit wäre.

Was hat die Kommission schliesslich beschlossen?

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen und 1 Enthaltung, der Petition der Berufsschule Mode und Gestaltung, Zürich, keine Folge zu geben.

Und der Nationalrat?

Der Nationalrat hat in der Frühjahrsession 2009 mit 109 zu 74 Stimmen (bei 8 Enthaltungen) beschlossen, der Petition keine Folge zu geben.

Fragestunde

Was ist die Fragestunde?

Die Fragestunde dient der Behandlung aktueller Fragen. Während der Frage-

stunde erhalten Ratsmitglieder vor dem gesamten Rat mündlich Auskunft vom Bundesrat. Jeweils die zweite und die dritte Sessionswoche wird mit einer Fragestunde eröffnet, die höchstens 90 Minuten dauert. Eine Fragestunde kennt nur der Nationalrat.

Minarett-Initiative

Während der Session reichte Nationalrätin Kathy Riklin eine Frage zur Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» ein. Diese könnte zu einem heftigen und emotional geführten Abstimmungskampf führen. Welche Risiken könnte dieser Abstimmungskampf beinhalten? Könnte unsere Sicherheit gefährdet sein? Besteht das Risiko von Terroranschlägen und Attentaten?

Gemäss Bundesrat geniesst die Schweiz in der islamischen Welt den Ruf eines neutralen Staates mit einer starken direktdemokratischen und humanitären Tradition. Sie wird überwiegend als unvoreingenommene und unparteiische Partnerin zur Kenntnis genommen. Die Volksinitiative hat in der muslimischen Welt nur eine beschränkte Aufmerksamkeit hervorgerufen. Während sie nach ihrer Lancierung unter anderem von der Organisation der Islamischen Konferenz öffentlich, aber rein politisch thematisiert wurde, gab es von radikalen Islamisten bislang kaum nennenswerte Reaktionen oder ernstzunehmende Drohungen. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass radikal-fundamentalistische Muslime das Minarett teils selber als «unislamische Neuerung» verwerfen. Vereinzelt öffentliche Drohungen von Dschihadisten im Internet lösten bislang kein weiteres Echo aus. Grundsätzlich können islamistische Kreise kritische Aussagen zum Islam als Angriff auf diesen werten. Es bestehen derzeit aber keine Erkenntnisse, dass hier organisierte gewaltextremistische Reaktionen in Vorbereitung sind. Aktuell beurteilen die zuständigen Dienste deshalb das Risiko von Terroranschlägen und Attentaten als direkte Reaktion auf die Minarett-Initiative in der Schweiz als gering. ■



Gabriele Felice Rettore
Stab C VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern